

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1900.

Bekanntmachung.

Ueber die Benutzung der städtischen Krankentransport- und Leichenbeförderungswagen und über die dabei zu zahlenden Gebühren bestehen folgende Bestimmungen,

die wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

1) Die Krankentransportwagen der städtischen Krankenhäuser zu Leipzig und Leipzig-Plagwitz werden in allen Fällen zur Verfügung gestellt, in denen schwerfranke oder verletzte Personen aus dem Stadtbezirke Leipzig einschließlich der einverleibten Vororte nach einem städtischen Krankenhause überführt werden sollen. Die Nothwendigkeit der Ueberführung in ein städtisches Krankenhaus mittels Krankentransportwagens muß in der Regel, so weit nicht der Antraa dazu von einer Behörde oder einem städtischen Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft gestellt wird, Seiten eines Arztes bescheinigt werden.

2) Außerhalb des Stadtgebietes kann die Stellung eines städtischen Krankentransportwagens nicht gefordert werden. Die Krankenhausverwaltungen sind daher nicht verpflichtet, einem Ersuchen um Ueberführung eines Krankentransportwagens nach auswärtig Folge zu leisten.

Soweit es jedoch möglich ist, werden Transporte außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt. In solchen Fällen, sowie zur Ueberführung von Kranken nach anderen Heilanstalten, nach Privatkliniken oder nach Privatwohnungen u. s. w. ist vorheriges Einvernehmen mit der Krankenhausverwaltung erforderlich.

3) Die Gebühr für die Beförderung einer Person nach oder von dem Krankenhause beträgt

- a. innerhalb des Stadtbezirks einschließlich der einverleibten Vororte 5 Mark,
- b. von oder nach Orten außerhalb des Stadtgebietes für je einen Kilometer des zurückgelegten Weges 1 Mark.

Die Entfernungen unter b werden vom Krankenhause aus gerechnet. Dabei sind Wegstrecken bis zu 0,5 km gar nicht, über 0,5 km als 1 km in Ansatz zu bringen.

4) Für die Ueberführung einer Person von einer Wohnung nach einer anderen, oder nach einer anderen Heilanstalt, nach einer Privatklinik, nach einem Bahnhose oder in ähnlichen Fällen innerhalb des Stadtgebietes beträgt die Gebühr 6 Mark.

5) Muß der Krankentransport länger als $\frac{1}{2}$ Stunde auf die Auslieferung des Kranken warten, so ist für jede weitere angefangene Viertelstunde eine besondere Gebühr von 1,50 Mark zu zahlen.

6) Für die während der Nachtzeit auszuführen den Transporte, d. h. im Sommer von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr früh, im Winter von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh, erhöhen sich die Gebühren um 3 Mark.

7) Ist trotz vorheriger Bestellung der Wagen ohne Verschulden der Krankenhausverwaltung nicht zur Benutzung gekommen, weil zugleich andere Transportmittel verwendet worden sind, oder weil die franke oder verletzte Person den Krankentransportwagen nicht benutzen will oder kann, so werden dieselben Gebühren berechnet, als wenn der Transport mit dem Krankentransportwagen zur Ausführung gekommen wäre.

8) Bei gleichzeitigem Transport mehrerer kranker oder verletzter Personen in einem Wagen wird für die erste Person die volle Gebühr, für jede weitere Person die Hälfte der Gebühr berechnet.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung für die Benutzung des Leichenbeförderungswagens.

Leipzig, den 5. März 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich. Dr. Obstfelder.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt zu beobachten gewesen, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes electricischer Privatanlagen nicht allenthalben befolgt werden.

Wir weisen daher hiermit ausdrücklich darauf hin, daß zur Ausführung einer jeden electricischen Starkstromanlage sowie zur Erweiterung oder Abänderung einer solchen Anlage in Gemäßheit der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. October 1883 unsere Genehmigung einzuholen ist.

Die Genehmigungen für diejenigen Anlagen, welche dem Kabelnetz der Leipziger Electricitätswerke anzuschließen oder bereits angeschlossen sind, erfolgen von uns durch Vermittelung der Verwaltung der Leipziger Electricitätswerke und für diejenigen Anlagen, die nicht Anschluß an das Kabelnetz des Leipziger Electricitätswerkes erhalten oder bereits erhalten haben, durch unser Baupolizeiamt Ritterstraße 28 II.

Gedruckte Exemplare der Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb electricischer Privatanlagen, sind auf Erfordern in den genannten Geschäftsstellen erhältlich.

Wir wollen nicht unterlassen, noch besonders darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandelnde, insoweit sie nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verdienen, in eine Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechende Haftstrafe verfallen.

Leipzig, am 24. April 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Renfer.